

# **1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck vom 21. Dezember 2009**

## **Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) - SGV. 2023 - hat der Rat der Stadt Billerbeck am 13. Dezember 2012 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## **Artikel I**

§ 2 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

11. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, ausgenommen Tierhaltungsbetriebe, welche die Hälfte der Tierplätze nach dem Anhang Spalte 2 der 4. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes) übersteigen. Die Vorberatung verbleibt in diesem Fall beim Ausschuss.

§ 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

9. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW in unbedenklichen Fällen. Bei Tierhaltungsbetrieben nur, sofern die beantragten Tierplätze weniger als die Hälfte der im Anhang Spalte 2 der 4. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes) genannten Größen betragen.

## **Artikel II**

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Billerbeck tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.